

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Reuth

Der Gemeinderat Reuth hat am 30.10.2001 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) Vom 21. April 1993 (SächsABl. S. 301)in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) geändert am 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482)
2. § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Februar 1999 (GVBl. S. 52), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Entschädigung des Leiters der Gemeindefeuerwehr beträgt monatlich 46 € Die Entschädigung der Leiter der Ortsfeuerwehren Dehles, Mißlareuth, Reuth, Thossen, Töbertitz und Schönwind beträgt monatlich 22,60 €
- (2) Die Entschädigung des Gerätewartes und des Jugendfeuerwehrwartes der Ortsfeuerwehr Reuth beträgt 50 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge.

§ 2

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 1 a des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT – O verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Reuth, den 05.11.2001

Hertel
Bürgermeister